

Sportförderrichtlinien
der
Stadt Schweinfurt

Sportförderrichtlinien

in der Fassung vom 28.07.1998,
zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2022

I. Allgemein

1. Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Schweinfurt fördert in Ergänzung der Förderrichtlinien des Freistaates Bayern (Bek. des BayStMUK vom 30.09.97 - Bayer. Staatsanzeiger Nr. 50) den Sport in ideeller Weise und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten durch Zuschüsse und andere geeignete Maßnahmen.
Sie setzt zu diesem Zweck im Haushaltsplan jährlich Mittel ein.
- 1.2 Die Gewährung von Sportfördermitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.3 Ziel der Sportförderung ist das Stärken des Sports im sozialen Umfeld. Das gilt in besonderem Maße wegen seiner präventiven Wirkung für den Jugendsport.
Weiteres Ziel ist das Motivieren der Sportler, der Trainer und der Vereinsvorstände sowie anderer ehrenamtlicher Mitarbeiter.
Die Sportförderung soll es den Vereinen ermöglichen, ihren Sport in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sportstätten auszuüben, falls sie nicht über die notwendigen eigenen Anlagen verfügen.

2. Berechtigte

- 2.1 Förderungsberechtigt sind nur Vereine, soweit sich aus den Richtlinien und den dazugehörigen Anlagen nichts anderes ergibt.
- 2.2 Der geförderte Verein muss im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sein sowie seinen Sitz in Schweinfurt haben.
- 2.3 Ist die Förderung vom Einsatz von Sportlerinnen und Sportlern abhängig, müssen sie für einen dieser Vereine starten.
- 2.4 Weiterhin muss der Verein Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, des Bayerischen Schützenbundes oder des Stadtverbandes für Sport sein.
- 2.5 Sportstätten, für die eine Zuwendung gewährt werden soll, müssen im Eigentum oder im Erbbaurecht des Vereins stehen oder von der Stadt gepachtet sein.
- 2.6 Die Allgemeinen Bestimmungen der Staatlichen Sportförderrichtlinien gelten entsprechend.
Die Allgemeine Richtlinie für die Gewährung freiwilliger Leistungen ist zu beachten.

II. Sportförderung

1. Bauinvestitionen und Erwerb bei Sportstätten

1.1 Vereine, die eigene Sportstätten errichten, erweitern oder umbauen können einen städtischen Zuschuss erhalten, wenn die Finanzierung gesichert ist. Er beträgt maximal 20 % der förderfähigen Kosten. Der Erwerb eines Objekts (ohne Grundstückskosten) kann gefördert werden, wenn damit ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau entbehrlich ist.

1.2 Die Höhe der förderfähigen Kosten ergibt sich grundsätzlich aus dem Zuwendungsbescheid des für den Verein zuständigen bayerischen Dachverbandes (förderfähige Kosten). Insofern kann seitens der Stadt Schweinfurt von der Prüfung des Verwendungsnachweises abgesehen werden, sie bleibt aber trotzdem vorbehalten. In sonstigen Fällen kann die Stadt den Zuschuss nach ihrem billigen Ermessen festsetzen. Eine anteilige Vorsteuererstattung ist bei den Kosten in Abzug zu bringen.

1.3 Nicht förderfähig sind

1.3.1 kommerziell genutzte Anlagen; unschädlich sind gelegentliche kommerzielle Nutzungen, die den Sportbetrieb nicht über Gebühr einschränken (z. B. Musikveranstaltungen). Die Erhebung von Unkostenbeiträgen ist ebenfalls nicht förderschädlich.

1.3.2 Bereiche, die in eine ständige Gaststättenkonzession oder Schankerlaubnis einbezogen sind

1.3.3 Kosten aus Schadensereignissen, die über eine Versicherung abgedeckt werden können.

1.4 Investitionsmaßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten unter 10.000 € werden nicht gefördert. Kostenerhöhungen können nur nachfinanziert werden, wenn deren Entstehung auf einem unvorhersehbaren Ereignis beruhen und mehr als 10 % der bisher festgesetzten Ausgaben betragen.

1.5 Nutzungsdauer und Rückzahlung

1.5.1 Der Verein muss sich gegenüber der Stadt schriftlich verpflichten, die Sportstätte mindestens 25 Jahre sportgerecht zu nutzen.

1.5.2 Bei Verstoß gegen Ziff. 1.4.1, Satz 1 hat der Verein den Zuschuss innerhalb eines Monats nach Feststellung an die Stadt zurückzuzahlen. Für jedes volle Jahr, in dem der Verein die Sportstätte sportgerecht nutzt, werden 4 % jährliche Abschreibung auf die zurückzahlende Summe angerechnet.

2. Unterhaltung der Sportstätten

2.1 Der finanzielle Zuschuss richtet sich nach folgenden Richtwerten für Zuschüsse zum Unterhalt vereinseigener Sportanlagen:

Lfd.

Nr.	Art der Sportanlage	Zuschüsse
1	Leichtathletikanlage mit Rundbahn	1.920,00 €
2	Rasenspielfeld mindestens 60 x 90 m	1.920,00 €
3	Allwetterplatz 60 x 90 m	960,00 €
4	Kleinspielfeld, Beachvolleyballfeld	288,00 €
5	Tennisplatz - Rotgrand	240,00 €
6	Tennisplatz - Kunststoff	115,20 €
7	Reitplatz	720,00 €
8	Dressurplatz	288,00 €
9	Laufbahn - 100 m je Bahn	96,00 €
10	Sprunganlage	256,00 €
11	Wurf- und Stoßanlage	256,00 €
12	Streetballanlage / Kletterwand	115,20 €
13	Skateboardanlage	240,00 €
14	Sportheim	720,00 €
15	Mannschafts-Umkleideraum	144,00 €
16	Sporthalle, Gymnastikraum, Kraftraum je qm	13,44 €
17	Tennishalle je qm	9,60 €
18	Kunsteisbahn, Rollschuhbahn je Anlage	2.880,00 €
19	Reithalle je qm	1,44 €
20	Flughalle je qm	1,44 €
21	Bootshaus je qm	1,44 €
22	Squash, Badminton/Kegelbahn/Bowling pro Bahn/Platz	288,00 €
23	Schießanlage je Stand	28,80 €
24	Bootssteg/Anlegeplatz	7,68 €
25	Fischzuchtweiher	288,00 €
26	Mainschwimmbäder und Erholungsanlage	288,00 €
27	Gerätehalle	288,00 €
28	Kletterhalle je qm	9,60 €
29	Calisthenics-Anlage	115,20 €

2.2 Instandsetzungsmaßnahmen

2.2.1 Bei Generalinstandsetzungen, Instandsetzungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Erneuerung der Elektroinstallation sowie des Sporthallenbodens usw.) oder Substanzerhalt (z.B. Erneuerung von Fassaden oder Dächern) sowie Modernisierungsmaßnahmen aus energetischen Gründen (z.B. Erneuerung der Heizungsanlage) erfolgt die Förderung analog Ziff. II. 1.1, wobei Sportstätten außerhalb des Stadtgebietes Schweinfurt mit maximal 10 Prozent gefördert werden.

2.2.2 Maßnahmen nach Ziff. 2.3.1 mit zuwendungsfähigen Kosten unter 5.000 € werden nicht bezuschusst.

2.3 Der Verein hat die Aufwendungen für den Unterhalt nachzuweisen.

3. Überlassen der Sportstätten

3.1 Die Stadt Schweinfurt überlässt den Vereinen und den Sportverbänden die städt. Sportanlagen für ihren Sportbetrieb.

3.2 Voraussetzung des Überlassens ist, dass

- der Verein nicht selbst über die notwendigen Anlagen verfügt,
- die städtische Anlage für die jeweilige Sportausübung geeignet ist,
- die städtischen Anlagen pfleglich behandelt werden.

3.3 Das Überlassen (insbesondere für den Trainingsbetrieb) steht unter dem Vorbehalt von Belegungsplänen.

Der Belegungsplan regelt

- die Zuteilung einer Sportanlage
- die Benutzungszeiten.

Er wird von der Stadt für jede Anlage aufgestellt und ist für die Vereine und Sportverbände bindend.

3.4 Anträge gem. Ziff. 3.3 sind frühestmöglich, spätestens 2 Monate vor Beginn des Sommer- oder Winterbetriebes, beim Amt für Sport und Schulen anzumelden.

Der Sommerbetrieb beginnt nach den Osterferien, der Winterbetrieb nach den Sommerferien.

3.5 Falls das Durchführen des Sportbetriebes einer im öffentlichen Interesse liegenden Nutzung entgegensteht, entscheidet die Stadt. Ein Vorrang des Sportbetriebes gegenüber anderen Nutzungen besteht grundsätzlich nicht. Der Schulbetrieb in Sporthallen und die Inanspruchnahme einer Sportstätte für Hilfeleistungen hat in jedem Falle Vorrang.

3.6 Nutzungsentgelt

3.6.1 Das Überlassen der städtischen Sportstätten erfolgt grundsätzlich gegen angemessenes Entgelt.

3.6.2 Für das Benutzen durch Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre sowie Menschen mit Behinderung ab einem Grad der Behinderung von 50 % wird in der Regel kein Entgelt erhoben.

3.6.3 Das Überlassen gilt auch für Veranstaltungen örtlicher oder überörtlicher Sportverbände. Diese Nutzungen sind grundsätzlich entgeltlich.

Für Veranstaltungen der Sportverbände können die Kosten im Einzelfall wegen der Bedeutung der Veranstaltung erlassen werden.

3.6.4 Näheres regelt die Entgeltordnung. Dabei ist die soziale Wirkung des Sports zu berücksichtigen.

4. Zuschüsse für Großgeräte

Für diese Förderung sind die ehemaligen Regelungen der staatlichen Förderrichtlinien mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

- a) Die Förderung beträgt höchstens 25 % der Kostenangebote.
- b) Der Gesamtzuschuss - auch für mehrere Geräte - beträgt maximal 1.250,00 €.
- c) Eine Förderung kann nur einmal pro Jahr gewährt werden.
- d) Die Rechnungssumme muss mindestens 500,00 € (inkl. MwSt.) betragen.

5. Fördern besonderer Sportveranstaltungen

5.1 Besondere Sportveranstaltungen sind insbesondere Veranstaltungen,
- bei denen die Belange des Sportes und seine soziale Funktion erhöht dargestellt werden,
- die der Inklusion dienen,
- von Bayerischen Meisterschaften oder höher,
- die eine herausragenden Wirkung für den Sport oder die Stadt haben und die von einem Verein ausgerichtet werden.

5.2 Die Förderung kann bestehen in
- der Übernahme der Schirmherrschaft,
- dem unentgeltlichen Bereitstellen der städtischen Sportstätten, des Materials oder Dienstleistungen,
- dem Stellen von Ehrenpreisen oder Ehrengaben,
- dem Gewähren eines Empfanges im Rathaus,
- dem Gewähren von Zuschüssen zur Behebung oder Milderung eines Defizits.

5.3 Sportveranstaltungen gewerblicher Ausrichter werden grundsätzlich nicht gefördert.

6. Fahrtkostenzuschüsse

6.1 Die Stadt gewährt den Vereinen Fahrtkostenzuschüsse, wenn deren Mitglieder an folgenden Meisterschaften teilgenommen haben:

- a) Bayerische, Süddeutsche und Deutsche Meisterschaften
 - b) Europa- und Weltmeisterschaften,
- wenn dem Verein hierfür Aufwendungen entstanden sind.

Die Meisterschaften müssen von ordentlichen Mitgliedsorganisationen des DOSB oder den internationalen Verbänden ausgeschrieben worden sein. Meisterschaften von außerordentlichen Mitgliedern des DOSB werden nicht anerkannt (z. B. DJK-Verband).

- 6.2 Der Zuschuss beträgt je Entfernungskilometer für Hin- und Rückfahrt für die kürzeste Landwegestrecke für den PKW 0,05 €, für einen Kleinbus 0,10 € und für einen Omnibus 0,25 €.
Die Zuschüsse für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften außerhalb Deutschlands werden im Einzelfall festgelegt.
- 6.3 Es sind grundsätzlich Fahrgemeinschaften zu bilden. Fahren Sportler getrennt zu Meisterschaften so werden mindestens 3 Sportler einem Fahrzeug zugeordnet.
- 6.4 In Sonder- und Ausnahmefällen sind auch Fahrtkosten nach den genannten Maßstäben zu anderen Sportveranstaltungen förderfähig (z. B. Deutsches Turnfest, Sportauslandsfahrten, häufiges Reisen über große Entfernungen).
Sowohl über die Förderfähigkeit als auch über die Förderhöhe entscheidet der Sportreferent nach billigem Ermessen.

7. Vereinspauschalen

Die Stadt gewährt Vereinspauschalen in analoger Anwendung der staatlichen Sportförderrichtlinien Teil I Abschnitt B (Förderung des Sportbetriebs).

8. Zuschuss für den Stadtverband für Sport

Der Stadtverband für Sport erhält zu seinen Geschäftsausgaben einen jährlichen Zuschuss.

9. Zuschuss zur Förderung der Jugend, Senioren und Menschen mit Behinderung

- 9.1 Die Stadt unterstützt die Schweinfurter Sportvereine zudem bei ihrer Jugend- (unter 18 Jahre) und Seniorenarbeit (ab 65 Jahre). Die Maßgaben zur Berechtigung unter Abschnitt I. Ziffer 2. Berechtigte gelten analog. Betriebssportgruppen werden nicht gefördert.

- 9.2 Die Sportvereine erhalten folgenden jährlichen Zuschuss für die Arbeit mit Jugendlichen, Senioren und Menschen mit Behinderung

ab 10 Jugendliche Mitglieder	10,00 €/Jugendlicher
------------------------------	----------------------

Vereine, deren monatlicher Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche ab 20,00 € (240,00 € / Jahr) beträgt, erhalten diese Jugendförderung nicht.

ab 10 Senioren Mitglieder	5,00 €/Senior
---------------------------	---------------

ab 10 Menschen mit Behinderung Mitglieder	5,00 €/Mitglied mit Behinderung
---	---------------------------------

Voraussetzung hierfür ist ein Grad der Behinderung von mindestens 50%.

Hinweis:

Es kann pro Mitglied nur ein Zuschuss geltend gemacht werden.

- 9.3 Grundlage für die Förderung ist die zum Stichtag 01.01. eines Jahres bei der Sportverwaltung einzureichende Bestandsmeldung der Vereine.

10. Zuschuss zur Förderung von Übungsleitern

Die Schweinfurter Sportvereine erhalten für jeden ihrer Übungsleiter eine jährliche pauschale Förderung in Höhe von 100,00 €. Voraussetzung ist, dass die Übungsleiterlizenz bei der Bewilligung der staatlichen Vereinspauschale anerkannt ist und berücksichtigt wurde.

11. Förderung von Vereinsfusionen

Die Stadt Schweinfurt fördert die Fusion von Vereinen. Über die finanzielle Förderung entscheiden die städtischen Gremien im Einzelfall.

III. Verfahren

1. Sämtliche Fördermaßnahmen sind antragsabhängig.
2. Der Antrag ist unter Beifügung aller zur Entscheidung notwendigen Unterlagen bis spätestens 31.08. des laufenden Jahres einzureichen. Für die Förderung gem. Ziff. II. 4 ist der Bewilligungsbescheid des BLSV vorzulegen.
3. Die Förderfähigkeit und die Höhe des Zuschusses werden dem Verein mittels Bescheid mitgeteilt. Widerrufe oder Forderungen müssen zugestellt werden.
4. Der durch Bewilligungsbescheid genehmigte Zuschuss nach Ziff. II. 1 wird nach Abschluss der Bauarbeiten ausgezahlt. Auf Antrag kann entsprechend des Baufortschritts eine Abschlagszahlung (max. 80% der Fördersumme) gewährt werden.
5. Die Vereine haben nach Abschluss der gem. Ziff. II. 1 geförderten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Daraus muss sich die zweckentsprechende Verwendung der Mittel eindeutig erkennen lassen.
6. Die die Zuwendungen bewilligende Stelle hat das Recht, die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Mittelverwendung zu überprüfen.
Wird festgestellt, dass der Verein die Mittel zweckfremd eingesetzt hat, wird die Stadt den Gesamtbetrag zurückverlangen, unabhängig davon, ob er zumindest teilweise zweckentsprechend verwendet wurde.

IV. Ehrungen

1. Art der Ehrung

Die Stadt würdigt gemeinsam mit dem Stadtverband für Sport die hervorragenden Leistungen der Sportler/innen und verdienten Sportmitarbeiter/innen, die sich um das Sportleben der Stadt verdient gemacht haben und verleiht

- Sportplaketten in Gold, Silber und Bronze
an aktive Sportler/innen der höchsten Meisterklasse,
- Verdienstplaketten in Bronze an Sportmitarbeiter/innen,
- Ehrenabgaben an Schüler/innen, Jugendliche, Sportler/innen der Altersklassen und Sportler/innen, die nach Ziffer 2.3 geehrt werden.

2. Allgemeines

2.1 Für die Ehrung werden nur Meisterschaften anerkannt, die von den Fachverbänden des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ausgeschrieben wurden.

2.2 Geehrt werden:

Olympiateilnehmer,
Platz 1 bis 8 bei Welt- und Europameisterschaften,
Platz 1 bis 3 bei Deutschen und Internationalen Deutschen Meisterschaften,
Platz 1 bei Bayerischen und Süddeutschen Meisterschaften,
Inhaber/innen von Welt-, Europa-, Deutschen- und Bayerischen Rekorden im Jahr der Rekordaufstellung.
Olympischen Disziplinen werden in der Jugend- und Aktivenklasse zusätzlich der Platz 4 bei Deutschen Meisterschaften und der Platz 2 bei Süddeutschen und Bayerischen Meisterschaften geehrt.
Erwerber/innen des Sportabzeichens des Deutschen Olympischen Sportbundes mit der Zahl 25 sowie 50.

nicht geehrt werden:

Sportler, die mit Auswahlmannschaften (z.B. Bayernauswahl) an sogenannten Ländervergleichen (nationale Auswahlmeisterschaften) teilnehmen.

2.3 Sportler/innen und Mannschaften mit besonders herausragenden sportlichen Leistungen oder die jahrelang hervorragende Leistungen erzielten, jedoch keine entsprechende Platzierung nach Ziffer 2.2 erreichten, können im Rahmen der Sportlerehrung ebenfalls geehrt werden.

Abschnitt III Ziffer 2.1 findet hier keine Anwendung. Soweit die Sportler/innen nur deshalb geehrt werden können, erfolgt die Ehrung dieser Sportler/innen durch ihre Einladung zur städtischen Sportlerehrung, verbunden mit der Erwähnung von Name, Sportart und Grad der erzielten Leistung.

2.4 Die Vorschläge für die Ehrung sind beim Amt für Sport und Schulen einzureichen. Über die Anträge entscheidet der Sportausschuss im Einvernehmen mit dem Stadtverband für Sport.

2.5 Die Ehrung wird im Rahmen einer Sportgala im Konferenzzentrum auf der Maininsel vorgenommen.

3. Verleihung der Sportplaketten

3.1 Die Sportplakette in Gold erhalten:

Olympia-Teilnehmer/innen
Sportler/innen auf den Plätzen 1 bis 3 bei Welt- und Europameisterschaften sowie bei Europa- und Weltcup-Veranstaltungen (Gesamtwertung)
Meister/innen bei Deutschen und Internationalen Deutschen Meisterschaften
Inhaber/innen von Welt-, Europa- und Deutschen Rekorden
Erwerber/innen des Sportabzeichens des DOSB mit der Zahl 50.

3.2 Die Sportplakette in Silber erhalten:

Sportler/innen auf den Plätzen 4 bis 8 bei Welt- und Europa-Meisterschaften sowie bei Europa- und Weltcup-Veranstaltungen (Gesamtwertung)

die Zweiten bei Deutschen und Internationalen Deutschen Meisterschaften
Erwerber/innen des Sportabzeichens des DOSB mit der Zahl 25.

3.3 Die Sportplakette in Bronze erhalten:

die Dritten bei Deutschen und Internationalen Deutschen Meisterschaften
Süddeutsche Meister/innen
Bayerische Meister/innen
Inhaber/innen von Bayerischen Rekorden
Olympische Sportarten Platz 4 bei Deutschen Meisterschaften und
Platz 2 bei Süddeutschen und Bayerischen Meisterschaften.

3.4 Jede Plakette wird mit einer Besitzurkunde nur einmal verliehen. Haben Sportler/ innen bereits die betreffende Plakette, so erhalten sie stattdessen eine Ehrengabe.

4. Verleihung der Verdienstplaketten

Die Verdienstplakette erhalten:

4.1 - Sportmitarbeiter/innen,

- die sich große Verdienste um den Sport in Schweinfurt erworben haben;
- mindestens 50 Jahre alt sind und
- 25 Punkte nach der Tätigkeitsbewertung nach Anlage 1 erreicht haben.

4.2 - Sportmitarbeiter/innen im Jugendbereich,

- die aktiv in der Jugendarbeit tätig sind und
- 15 Punkte nach der Tätigkeitsbewertung nach Anlage 1 erreicht haben.

5. Art der Plaketten

Die Plaketten sind wie folgt gestaltet:

Sportplaketten

Größe	75 mm Durchmesser mit Etui
Vorderseite	Stadtwappen mit Aufschrift "STADT SCHWEINFURT"
Rückseite	Text "Für erfolgreiche Leistungen im Sport"

Verdienstplaketten

Größe	45 mm Durchmesser mit Etui
Vorderseite	Stadtwappen mit Aufschrift "STADT SCHWEINFURT"
Rückseite	Text bei Sportmitarbeitern : "Für besondere Verdienste um den Sport" bei Sportmitarbeitern im Jugendbereich: "Für besondere Verdienste um den Jugendsport"

6. Ehrengaben

Ehrengaben erhalten Schüler/innen, Jugendliche und Sportler/innen der
Altersklassen als Meister oder Platzierte ihrer höchsten Leistungsklasse nach
den Kriterien der Ziff. 2.2, Sportler/innen und Mannschaften nach den Kriterien
der Ziff. 2.3 und aktive Sportler/innen nach den Kriterien der Ziff. 3.4.

Die Ehrengaben werden jedes Jahr einvernehmlich von der Stadt und vom
Stadtverband für Sport ausgewählt.

III. Verfahren

1. Sämtliche Fördermaßnahmen sind antragsabhängig.
2. Der Antrag ist unter Beifügung aller zur Entscheidung notwendigen Unterlagen bis spätestens 31.08. des laufenden Jahres einzureichen. Für die Förderung gem. Ziff. II. 4 ist der Bewilligungsbescheid des BLSV vorzulegen.
3. Die Förderfähigkeit und die Höhe des Zuschusses werden dem Verein mittels Bescheid mitgeteilt. Widerruf oder Forderungen müssen zugestellt werden.
4. Der durch den Bewilligungsbescheid genehmigte Zuschuss nach Ziff. II. 1 wird nach Abschluss der Bauarbeiten ausgezahlt. Auf Antrag kann entsprechend des Baufortschritts eine Abschlagszahlung (max. 80% der Fördersumme) gewährt werden.
5. Die Vereine haben nach Abschluss der gem. Ziff. II. 1 geförderten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Daraus muss sich die zweckentsprechende Verwendung der Mittel eindeutig erkennen lassen.
6. Die die Zuwendungen bewilligende Stelle hat das Recht, die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Mittelverwendung zu überprüfen.
Wird festgestellt, dass der Verein die Mittel zweckfremd eingesetzt hat, wird die Stadt den Gesamtbetrag zurückverlangen, unabhängig davon, ob er zumindest teilweise zweckentsprechend verwendet wurde.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **01.01.2023** in Kraft.

Tätigkeitsbewertung für Sportmitarbeiter/innen

Für die Verleihung der Verdienstplaketten gem. Ziff. III.4 gelten die nachfolgenden Bewertungskriterien:

1. Ehrenamtliche Tätigkeiten pro Jahr als
 - 1. bis 3. Vorstand, Schatzmeister/in, Schriftführer/in, Geschäftsführer/in, Abteilungsleiter/in, Jugend- und Schülerleiter/in, Trainer/in, Übungsleiter/in, Sportwart/in, Schieds- und Kampfrichter/in 1 Punkt
 - Gerätewart/in, Platzwart/in, Mannschaftsbetreuer/in, 2. Schatzmeister/in, 2. Schriftführer/in, Wanderwart/in, Vergnügungswart/in und Ausschussmitglieder/innen 1/2 Punkt
 - Kreisvorsitzende/r, Bezirksvorsitzende/r, Landesvorsitzende/r, Mitglieder/innen von nationalen und internationalen Verbänden 1 Punkt
2. Sportmitarbeiter/innen, die in Personalunion zwei oder mehr Vereinsfunktionen innehaben, können nur für die am höchsten einzustufende Tätigkeit bewertet werden.
3. Bei Sportmitarbeiter/innen muss sich die Mehrzahl der Punkte aus der Tätigkeit in einem Schweinfurter Verein ergeben.
4. Auswärtige Tätigkeiten werden nur mit halber Punktzahl bewertet.

Richtwerte für Zuschüsse zum Unterhalt vereinseigener Sportanlagen

Lfd. Nr.	Art der Sportanlage	Zuschüsse (ab 01.01.2020)
1	Leichtathletikanlage mit Rundbahn	1.920,00 €
2	Rasenspielfeld mindestens 60 x 90 m	1.920,00 €
3	Allwetterplatz 60 x 90 m	960,00 €
4	Kleinspielfeld, Beachvolleyballfeld	288,00 €
5	Tennisplatz - Rotgrand	240,00 €
6	Tennisplatz - Kunststoff	115,20 €
7	Reitplatz	720,00 €
8	Dressurplatz	288,00 €
9	Laufbahn - 100 m je Bahn	96,00 €
10	Sprunganlage	256,00 €
11	Wurf- und Stoßanlage	256,00 €
12	Streetballanlage / Kletterwand	115,20 €
13	Skateboardanlage	240,00 €
14	Sportheim	720,00 €
15	Mannschafts-Umkleideraum	144,00 €
16	Sporthalle, Gymnastikraum, Kraftraum	je qm 13,44 €
17	Tennishalle	je qm 9,60 €
18	Kunsteisbahn, Rollschuhbahn je Anlage	2.880,00 €
19	Reithalle	je qm 1,44 €
20	Flughalle	je qm 1,44 €
21	Bootshaus	je qm 1,44 €
22	Squash, Badminton/Kegelbahn/Bowling pro Bahn/Platz	288,00 €
23	Schießanlage	je Stand 28,80 €
24	Bootssteg	Anlegeplatz 7,68 €
25	Fischzuchtweiher	288,00 €
26	Mainschwimmbäder und Erholungsanlage	288,00 €
27	Gerätehalle	288,00 €
28	Kletterhalle	je qm 9,60 €